

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG erlassen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse“

(2001/C 116/20)

Der Rat beschloss am 15. September 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 152 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 14. November 2000 an. Alleinberichterstatte war Herr Fuchs.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 377. Plenartagung (Sitzung vom 29. November 2000) mit 110 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit ist Teil der gesundheitspolitischen Strategie, die die Kommission kürzlich dargelegt hat⁽¹⁾.

1.2. Die neue gesundheitspolitische Strategie umfasst einen Aktionsrahmen für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie damit verflochtene und einander ergänzende Bestandteile in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, die Einfluss auf die Gesundheitsfaktoren haben. Zu dem Aktionsrahmen gehört auch ein neues, umfassendes Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit, das dem Europäischen Parlament und dem Rat von der Kommission gemäß Artikel 152 EG-Vertrag zur Annahme vorgelegt wurde⁽²⁾. Das neue Programm wird die derzeit laufenden Aktionsprogramme im Bereich der öffentlichen Gesundheit ersetzen.

1.3. Da das Mitentscheidungsverfahren zur Annahme des Vorschlags für das neue Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit erst abgeschlossen werden muss, ist es möglich, dass der entsprechende Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates erst angenommen wird, wenn einige der derzeitigen Programme bereits ausgelaufen sind.

Folgende Aktionsprogramme und -pläne der Gemeinschaft laufen am 31. Dezember 2000 aus:

- Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung⁽³⁾;

⁽¹⁾ „Mitteilung über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft“ (KOM(2000) 285 endg.).

⁽²⁾ Vgl. WSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001-2006)“.

⁽³⁾ Beschluss Nr. 645/96/EG — ABl. L 95 vom 16.4.1996.

- Aktionsplan zur Krebsbekämpfung⁽⁴⁾;

- Aktionsprogramm zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten⁽⁵⁾;

- Aktionsprogramm zur Suchtprävention⁽⁶⁾.

Folgende Aktionsprogramme und -pläne der Gemeinschaft laufen am 31. Dezember 2001 aus:

- Aktionsprogramm zur Gesundheitsberichterstattung⁽⁷⁾;

- Aktionsprogramm betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten⁽⁸⁾.

1.4. Die im Rahmen der derzeitigen Programme durchgeführten Maßnahmen sind für die Verfolgung der gesundheitspolitischen Ziele der Gemeinschaft entscheidend. Würden sie nicht weitergeführt, entstünde Schaden für Politik und praktische Tätigkeit.

1.5. Die Programme, die 2000 und 2001 auslaufen, sollten jedoch nur zeitlich begrenzt verlängert werden, und zwar so lange, bis das neue Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Kraft tritt. Daher wird vorgeschlagen, diese sechs Programme bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, die sechs Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

⁽⁴⁾ Beschluss Nr. 646/96/EG — ABl. L 95 vom 16.4.1996.

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 647/96/CE — ABl. L 95 vom 16.4.1996.

⁽⁶⁾ Beschluss Nr. 102/97/CE — ABl. L 19 vom 22.1.1997.

⁽⁷⁾ Beschluss Nr. 1400/97/CE — ABl. L 193 vom 22.7.1997.

⁽⁸⁾ Beschluss Nr. 1296/1999/CE — ABl. L 155 vom 22.6.1999.

2.2. Bis das neue, umfassende Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit, das die derzeit laufenden Aktionsprogramme ersetzen soll, angenommen wird, erachtet

der Ausschuss es für notwendig, die Fortsetzung der im Rahmen dieser Programme durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen.

Brüssel, den 29. November 2000.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (GROTIUS — Zivilrecht)“

(2001/C 116/21)

Der Rat beschloss am 2. Oktober 2000 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 14. November 2000 an (Berichterstatter: Herr Cavaleiro Brandão, Mitberichterstatter: Frau Florio und Herr Hernández Bataller).

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 377. Plenartagung am 29. November 2000 mit 112 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das GROTIUS-Programm wurde 1996 auf Basis von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union für den Zeitraum 1996-2000 geschaffen und läuft somit Ende dieses Jahres aus.

1.2. Ziel dieses Programms ist es, die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege zu erleichtern. Es ermöglicht die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Austauschprogrammen und Praktika, Begegnungen, Studien, Forschungsarbeiten sowie Informationsmaßnahmen und richtet sich an die Angehörigen der Rechtsberufe.

1.3. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam haben die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen unterschiedliche Rechtsgrundlagen (Titel IV EGV und Titel VI EUV). Die jetzige Verordnung beschränkt sich auf die Verlängerung des Programms, der die ausdrücklich in Artikel 61 EGV erwähnte justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft (nachstehend GROTIUS-Zivilrecht genannt).

1.4. Die Kommission hat Beratungen über die Zukunft des Programms GROTIUS-Zivilrecht aufgenommen. Hierbei richtet sie ihr besonderes Augenmerk auf die Beziehungen zwischen diesem Programm und der Aktion Robert Schuman, einem Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht, das Ende 2001 ausläuft.

1.5. Daher wird vorgeschlagen, den zivilrechtlichen Teil des Programms GROTIUS um ein Jahr zu verlängern und mit 650 000 EUR auszustatten.

1.6. Gefördert werden Projekte in fünf Bereichen: Fortbildung in Rechtssprache und Rechtsvergleich, Praktika und Auslandsaufenthalte, Veranstaltung von Konferenzen, Koordination von Forschungsarbeiten zu Themen im Zusammenhang mit der justitiellen Zusammenarbeit, Verbreitung von Informationen über ausländisches Recht und die justitielle Zusammenarbeit.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die mit dem GROTIUS-Programm verfolgten Ziele, die angestrebte Synergie zwischen diesem und der Aktion Robert